

Stadt Hamm

Stadtplanungsamt

7. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 05.031

- Parkfriedhof -

Begründung

Stand:
Satzungsbeschluss

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Räumlicher Geltungsbereich.....	1
2.	Planungsanlass und Planungsziele	2
3.	Beschreibung des Plangebietes / Städtebaulicher Bestand	2
4.	Vorhandene Planung	3
4.1.	Regionalplanung	3
4.2.	Flächennutzungsplanung	3
4.3.	Verbindliche Bauleitplanung.....	4
4.4.	Landschaftsplanung.....	4
5.	Inhalt des Bebauungsplans.....	5
5.1.	Erschließung	5
5.2.	Bauliche Nutzung.....	5
6.	Natur und Umwelt	7
6.1.	Rechtliche Grundlage / Umweltauswirkungen	7
6.2.	Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft.....	7
6.3.	Artenschutz.....	7
6.4.	Klimaschutz und Klimaanpassung	8
7.	Immissionsschutz	9
8.	Altlasten / Kampfmittel / Bergbau / Methangas	9
8.1.	Altlasten	9
8.2.	Kampfmittel	10
8.3.	Bergbau	10
8.4.	Methangas	10
9.	Hochwasserschutz.....	11
10.	Denkmalschutz	11
11.	Ver- und Entsorgung.....	12
11.1.	Versorgung des Plangebietes	12
11.2.	Entwässerung des Plangebietes	12
11.2.1.	Rechtliche Grundlagen.....	12
11.2.2.	Begründung des Entwässerungsverfahrens.....	12
11.2.3.	Hinweise	12
Anhang.....		14
Tabellarische Zusammenfassung		14

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 7. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05.031 - Parkfriedhof - liegt im Stadtbezirk Herringen, in der gleichnamigen Gemarkung, Flur 13 und wird begrenzt durch:

- die Südgrenzen des Flurstücks 497 und 512 sowie die Ostgrenze des Flurstücks 512 mit einer geradlinigen etwa 5 m langen Verlängerung,
- eine Parallele zur Nordgrenze des Flurstücks 512 in einem Abstand von etwa 5 m mit einer geradlinigen Verlängerung auf die mittlere Westgrenze des Flurstücks 513,
- diese Westgrenze des Flurstücks 513 mit einer geradlinigen Verlängerung auf die Südgrenze des Flurstücks 499,
- die Südgrenze des Flurstücks 499 sowie die sich anschließende etwa 5,5 m lange Südgrenze des Flurstücks 513,
- eine geradlinige Verbindung zur Südgrenze des Flurstücks 497.

Der Plangebiet hat eine Größe von etwa 7.082 m² und umfasst das Grundstück des Krematoriums, das sich südlich auf der Fläche des Parkfriedhofs befindet. Im Westen wird ein Bereich einer vorhandenen Stellplatzanlage mit aufgenommen (s. Abb. 1).

Der Änderungsbereich liegt damit im Süden des seit 1982 rechtskräftigen Gesamtbebauungsplans Nr. 05.031 - Parkfriedhof -, welcher sich auf ein ca. 14,6 ha großes Gebiet südlich der Dortmunder Straße, östlich der ehemaligen Zechenbahn, und nordwestlich des Herringer Bachs erstreckt. Mit der Aufstellung dieses Ursprungsbebauungsplans wurden seinerzeit die Voraussetzungen für die Friedhofsnutzung geschaffen und die städtebauliche Entwicklung entlang der Dortmunder Straße unter Berücksichtigung ebendieser vorgesehenen Nutzung neu geordnet. Der Bebauungsplan wurde bisher in vier Änderungsverfahren angepasst (s. Abb. 2). Zudem wurden Teilbereiche im Westen und Nordosten durch neuere Bebauungspläne überplant.

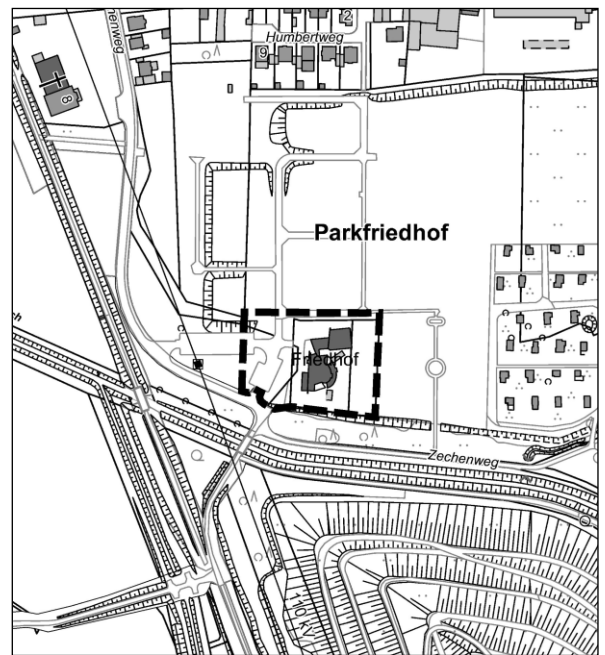


Abb. 1: Geltungsbereich der 7. (vereinf.) Änderung

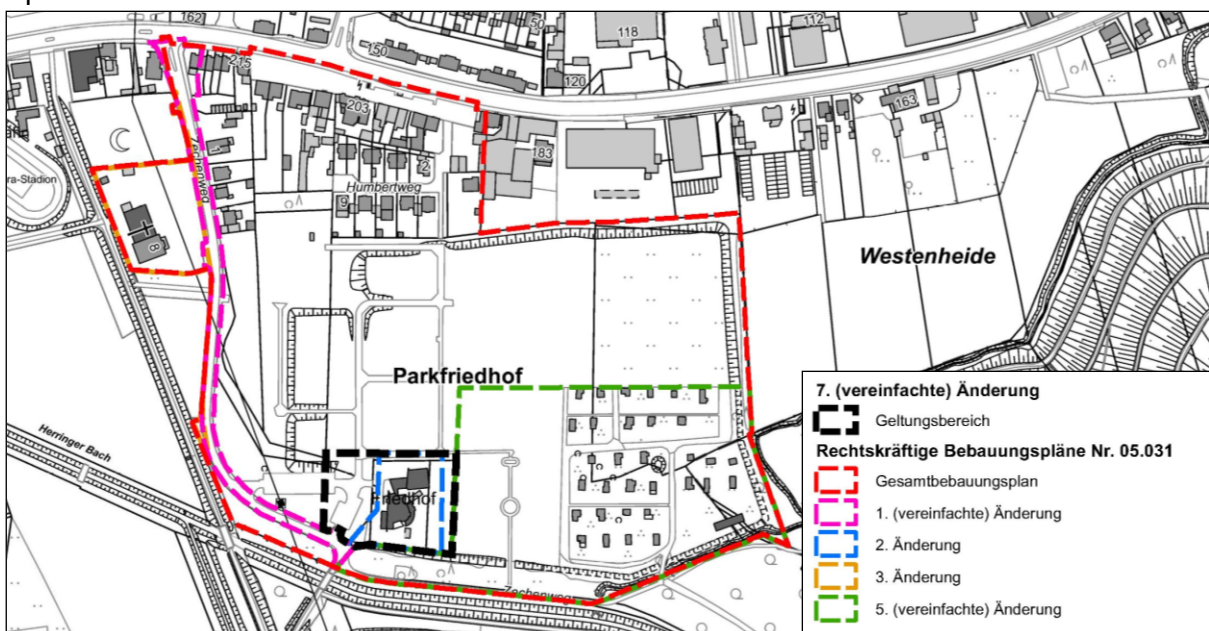


Abb. 2: Lage des Geltungsbereichs innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans inkl. Änderungsbereichen

Im Bebauungsplan Nr. 05.031 war der hier betrachtete Bereich als Öffentliche Grünfläche - Friedhof - ausgewiesen; überbaubare Grundstücksflächen waren hier 1982 nicht vorgesehen. Die Voraussetzungen für die Ansiedlung des Krematoriums wurden erst im Jahr 2000 durch die Aufstellung der 2. Änderung geschaffen, indem ein Baufeld sowie die Zweckbestimmung - Krematorium / Trauerhalle - ergänzt wurde.

2. Planungsanlass und Planungsziele

Wie bereits beschrieben, weist der rechtskräftige Bebauungsplan bzw. dessen 2. Änderung für das Plangebiet der vorliegenden 7. Änderung eine öffentliche Grünfläche aus. Die Zweckbestimmung ist im Bereich des Ursprungsbebauungsplan auf die Nutzung - Friedhof - und im Bereich der 2. Änderung auf - Friedhof/Krematorium/Trauerhalle - beschränkt. Die ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen sind weitestgehend ausgenutzt.

Durch die vorliegende 7. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Krematoriums geschaffen werden. Vorgesehen ist, einen Kühlraum im Südwesten an das bestehende Gebäude anzubauen, wofür der an dieser Stelle vorhandene – aufgrund der gestiegenen Nachfrage deutlich zu klein gewordene – Kühlraum abubrechen ist. Um dieses Vorhaben umzusetzen, ist der Bebauungsplan zu ändern und insbesondere das vorhandene Baufeld zu vergrößern. Da der geplante Baukörper in das festgesetzte Pflanzgebot hineinragt, ist auch dieses anzupassen. Außerdem wird die Umfahrung des Gebäudes durch den Anbau nicht mehr möglich sein, sodass zusätzlich eine separate Ausfahrt im Süden geplant ist. Auch hierfür ist das bestehende Pflanzgebot anzupassen.

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplans erfolgt auf der Grundlage des § 13 BauGB als „vereinfachtes Verfahren“, da die Inhalte keine Beeinträchtigung der Planungsgrundzüge des Bebauungsplans Nr. 05.031 bzw. der 2. Änderung bewirken.

3. Beschreibung des Plangebietes / Städtebaulicher Bestand

Der ca. 7.082 m² große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk Herringen, südlich auf der Fläche des Parkfriedhofs. Nördlich des Friedhofs befindet sich der Siedlungsbereich entlang der Dortmunder Straße. Südlich des Geltungsbereichs verläuft der Herrerger Bach und an diesen schließt die Halde Humbert an. Im Westen des Geltungsbereichs befinden sich Stellplatzanlagen erschlossen über den Zechenweg, der eine direkte Anbindung an die Dortmunder Straße sicherstellt. Teilweise werden die Stellplatzanlagen mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen, sie sollen aber von der Erweiterungsmaßnahme möglichst unberührt bleiben. Weiter westlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Östlich grenzt der sog. Barfußpark direkt an den Geltungsbereich an, dieser wurde im Zusammenhang mit dem Projekt "Im Westen was Neues" errichtet und bietet neben einem Barfußpfad auch einen interkulturellen Garten. Daran schließen östlich Kleingärten an.

Der Geltungsbereich selbst umfasst, wie bereits erwähnt, hauptsächlich die baulichen Anlagen des Krematoriums. Die rechtliche Grundlage dafür wurde mit der 2. Änderung des Bebauungsplans im Jahr 2000 geschaffen. Die letzte bauliche Erweiterung fand im Jahr 2012 mit dem Anbau eines Ofenraums nördlich an den Hauptbaukörper statt, womit die Bebauungsmöglichkeiten auf Grundlage des geltenden Planungsrechts weitestgehend ausgeschöpft wurden. Im Osten, Süden und Westen werden die baulichen Anlagen von dichten Gehölzstrukturen umrandet, die insbesondere dem Sichtschutz dienen.

Hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit wird das Untersuchungsgebiet von ca. 7 bis 8 m mächtigen Sedimenten der Niederterrasse der Lippe eingenommen: Fein- bis Mittelsande mit lehmigen Anteilen, an der Basis kiesig. Im Liegenden folgt der Oberkreidemergel. Die Niederterrasse weist hier eine Durchlässigkeit von ca. 10⁻⁴ bis 10⁻⁵ m/s (durchlässig) auf. Im Oberkreidemergel ist eine Durchlässigkeit von ca. 10⁻⁸ bis 10⁻⁹ m/s (nahezu undurchlässig) zu erwarten.

Das Untersuchungsgebiet liegt nördlich im Bereich des Parkklimas (Mischklima zwischen Freiland- und Waldklima; geringe Fernwirkung, aber günstiges Bioklima) und südlich im Bereich des Freilandklimas (Ungestörter Temperatur-Feuchte-Verlauf; windoffen; normale Strahlung; Frischluftgebiet für die Stadt).

4. Vorhandene Planung

4.1. Regionalplanung

Der rechtskräftige Regionalplan (Teilabschnitt "Oberbereich Dortmund - Westlicher Teil") der Bezirksregierung Arnsberg stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar (s. Abb. 3). Diese Darstellung ist mit der vorgesehenen Festsetzung der Fläche als öffentliche Grünfläche im Einklang. Das Krematorium bzw. die nun geplante Erweiterung um einen Kühlraum sind dabei als Nebenanlage des Friedhofs zu werten.

Der Regionalverband Ruhr, der seit dem Jahr 2009 für die Regionalplanung zuständig ist, hat im Juli 2018 das Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Ruhr offiziell eingeleitet. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Im Planentwurf aus dem Jahr 2018 ist der Geltungsbereich ebenfalls als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt, sodass sich keine Veränderung zum geltenden Raumordnungsrecht ergibt (s. Abb. 4).

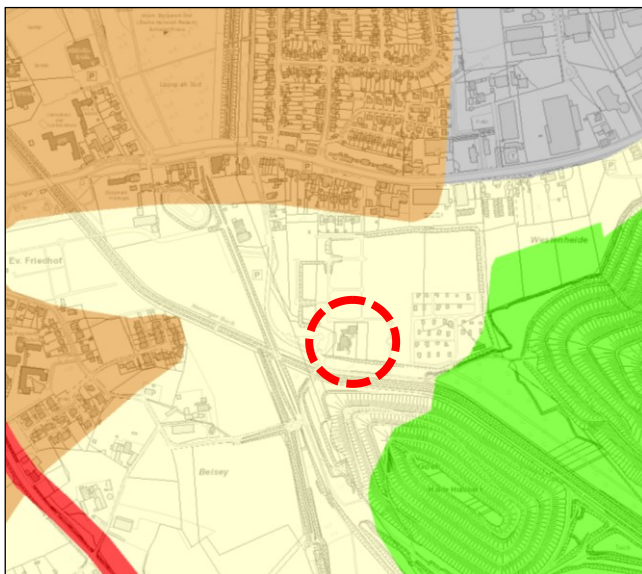


Abb. 3: Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan

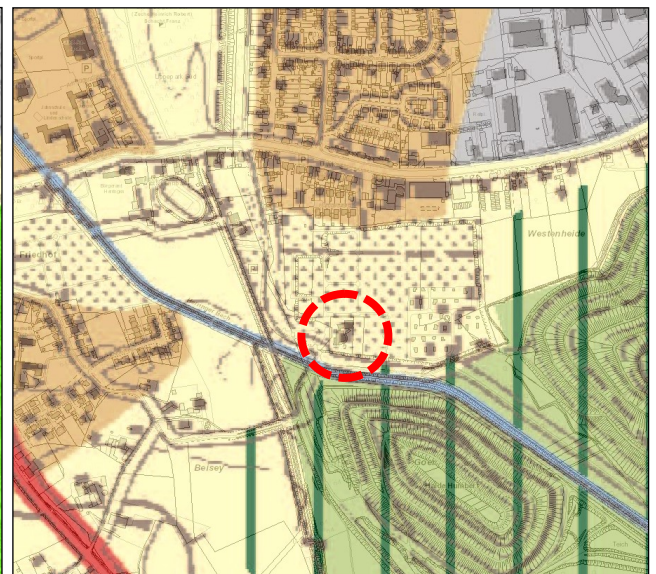


Abb. 4: Auszug aus dem Entwurf des Regionalplans Ruhr

4.2. Flächennutzungsplanung

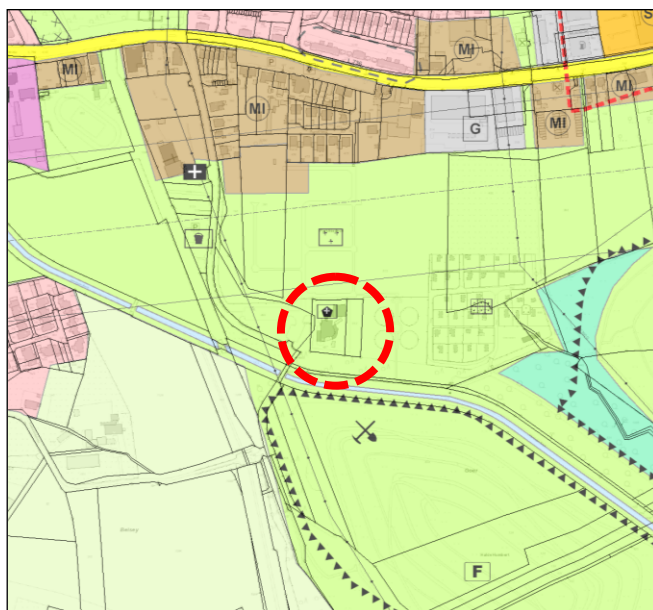


Abb. 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hamm sieht für den Änderungsbereich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof vor.

Aus dieser Darstellung können die geplanten Festsetzungen für die Erweiterung des Krematoriums entwickelt werden, da es sich bei dem Krematorium um eine Nebenanlage des Friedhofs handelt.

Im Flächennutzungsplan ist darüber hinaus eine Richtfunktrasse mit Schutzstreifen nördlich des Geltungsbereichs, die in Ost-West-Richtung über die Friedhofsfläche verläuft, dargestellt. Mögliche Auswirkungen auf den Bebauungsplanbereich wurden im Rahmen der Beteiligung bei den zuständigen Stellen abgefragt (s. Kap. 5.2).

4.3. Verbindliche Bauleitplanung

Der Änderungsbereich liegt im Süden des Bebauungsplans Nr. 05.031 - Parkfriedhof -, der bereits im Jahr 1982 Rechtskraft erlangt hat. Dieser Ursprungsbebauungsplan erstreckt sich auf das ca. 14,6 ha große Gebiet südlich der Dortmunder Straße, östlich der ehemaligen Zechenbahn, und nordwestlich des Herringer Bachs. Mit dem Bebauungsplan wurden seinerzeit die Voraussetzungen für den Friedhof geschaffen. Anlass für diese Ausweisung war, dass der Bedarf an Begräbnisplätzen durch die damals bestehenden Friedhöfe im Stadtbezirk nicht mehr gedeckt werden konnte.

Im Norden des Bebauungsplans wurden Mischgebietsflächen in den Geltungsbereich mit aufgenommen, um die städtebauliche Entwicklung entlang der Dortmunder Straße unter Wahrung der Belange der Friedhofsnutzung zu ordnen. Dabei wurde die bestehende Randbebauung an der Dortmunder Straße gesichert und Nachverdichtungsangebote geschaffen. Nach Süden, zwischen vorhandener Bebauung und geplanter Friedhofsgrenze, wurde das Mischgebiet erweitert und eine überwiegend eingeschossige Bebauung zugelassen.

In insgesamt vier Änderungsverfahren wurde der Bebauungsplan bis heute bereits angepasst und Teilbereiche im Nordosten sowie im Westen durch neuere Bebauungspläne überplant. Der Bebauungsplan trug ursprünglich die Bezeichnung - Westenheidefriedhof -; da die tatsächliche Bezeichnung jedoch später Parkfriedhof war, wurde die Bebauungsplanbezeichnung im Zuge der 2. Änderung geändert.

Der Geltungsbereich der hier vorliegenden 7. Änderung umfasst in den Randbereichen Flächen, für die bis heute die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes gelten. Diese sind als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Friedhof - ausgewiesen. Zentraler Gegenstand der vorliegenden Änderung ist jedoch die Anpassung der zweiten Änderung des Bebauungsplanes, mit der im Jahr 2000 die Voraussetzungen für die Ansiedlung des Krematoriums geschaffen wurden. Dabei wurde damals ein Baufeld ergänzt und die Zweckbestimmung der öffentlichen Grünfläche in - Friedhof/Krematorium/Trauerhalle - geändert. Dementsprechend wurde in diesem Bereich eine dem Friedhof zugeordnete bauliche Nutzung ermöglicht. Das Maß der baulichen Nutzung wurde auf 2 Vollgeschosse, eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 sowie eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 beschränkt. Die bereits im Ursprungsbebauungsplan bestehenden Pflanzgebote wurden darüber hinaus ergänzt, um eine Abschirmung des Krematoriums zu erreichen.

Der Änderungsbereich der vorliegenden 7. Änderung grenzt im Norden und Osten an den Geltungsbereich der 5. Änderung. Die Plangebiete überschneiden sich nicht, sodass die bestehenden Festsetzungen dieser Änderung fortgelten. Die rechtskräftige 2. Änderung wird durch die vorliegende Änderung hingegen komplett überplant. Die Festsetzungen werden jedoch zu großen Teilen übernommen (s. Kap. 5).

4.4. Landschaftsplanung

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans West verläuft im Süden des Plangebietes der 7. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplans; nur eine kleine südöstliche Ecke wird von den Darstellungen berührt. Wie bereits dargestellt, sollen mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes auf dem bereits durch die baulichen Anlagen des Krematoriums geprägten Grundstück die Voraussetzungen für eine Erweiterungsmaßnahme geschaffen werden. Der geplante Anbau der Kühlhalle liegt im Westen des bestehenden Baukörpers und damit außerhalb des Landschaftsplans. Hinzu kommt, dass die Karten des Landschaftsplans nicht parzellenscharf sind. Die Belange der Landschaftsplanung werden daher durch die vorgesehene Bebauungsplanänderung nicht berührt.

5. Inhalt des Bebauungsplans

Mit der vorliegenden 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05.031 - Parkfriedhof - sollen die Voraussetzungen für eine Erweiterungsmaßnahme am Krematorium geschaffen werden. Die dafür erforderlichen Anpassungen werden im Folgenden dargestellt.

5.1. Erschließung

Das Plangebiet ist mit seiner Anbindung an die Dortmunder Straße (L736) an das städtische, regionale und überregionale Straßennetz optimal angebunden. Die Erschließung des Grundstücks erfolgt über den bestehenden Zechenweg. Die Zu- und Ausfahrt zum Krematorium war bisher einzig von Nordwesten über die Stellplatzanlage möglich; die gesamte Anlage konnte umfahren werden. Durch die geplante Erweiterung wird diese Umfahrung aufgegeben. Daher ist eine separate Ausfahrt im Südwesten erforderlich; die bisherige Zu- und Ausfahrt im Nordwesten dient dann nur noch als Zufahrt.

Die dem Friedhof zugeordnete Stellplatzanlage, die westlich an das Krematorium angrenzt, wird durch die geplante Erweiterung nicht verändert. Jedoch ragen sowohl der geplante Anbau als auch die geplante Zufahrt im Süden in die bestehenden Gehölzstrukturen hinein, die insbesondere dem Sichtschutz und der Abgrenzung zwischen Krematorium und Friedhof bzw. zugehöriger Stellplatzanlage dienen. Daher sollen nach Möglichkeit Ergänzungspflanzungen in diesem Bereich vorgenommen werden, sodass der Sichtschutz aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt werden kann und ein Ersatz für die wegfallenden Bäume und Sträucher geschaffen wird (s. u.).

5.2. Bauliche Nutzung

Für die bauliche Erweiterung des Krematoriums durch einen größeren Kühlraum, der den kleineren Bestands-Kühlraum an gleicher Stelle ersetzt, ist, wie bereits erwähnt, eine Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen erforderlich. Die Baugrenze wird dafür im Südwesten um etwa 12,00 bis 14,00 m verschoben, sodass der geplante Kühlraum, der als Anbau mit einer rechteckigen Grundfläche von ca. 15,45 m x 30,70 m vorgesehen ist, realisiert werden kann. Unter Berücksichtigung des Erhalts der Stellplatzanlage und der Zufahrt im Nordwesten sind damit die Bebauungsmöglichkeiten in diesem Bereich ausgeschöpft; die Baugrenzen spiegeln die Planungen konkret wider. Der Kühlraum ist mit Flachdach und einer Gesamthöhe (Attika) von etwa 3,60 m vorgesehen.

Aufgrund des bestehenden Leitungsrechtes (L1) ist eine aufschiebend bedingte Regelung für die Errichtung baulicher Anlagen erforderlich. Der bestehende öffentliche Kanal von Nordwesten kommend und nach Süden verlaufend (s. Abb. 6: vorhandener Leitungsverlauf in Lila), schneidet die ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche im Südwesten. Der öffentliche Kanal inkl. Schutzabstand darf jedoch nicht mit Gebäuden überbaut werden, sodass erst nach einer Verlegung der Trasse die Errichtung baulicher Anlagen – betrifft in diesem Fall den geplanten Anbau – möglich ist.

In Abstimmung mit dem Lippeverband ist der Ersatzkanal auf die Fahrbereiche der westlich angrenzenden Stellplatzanlage zu verlegen und im Bereich der Zufahrt durch einen Knick nach Südosten auf die bestehende Kanaltrasse zurückzuführen (s. Abb. 6: geplanter Leitungsverlauf in Rot). Südlich des Krematoriums verläuft der

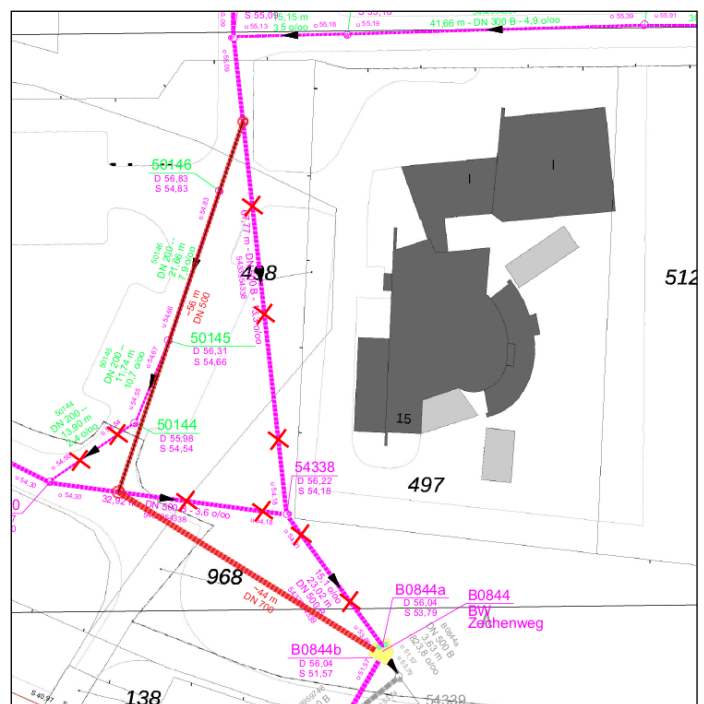


Abb. 6: Auszug aus dem Lageplan zur Kanalverlegung vom Lippeverband (Stand: Konzeptentwurf)

Kanal anschließend auf der bestehenden Kanaltrasse weiter Richtung Süden.

Wie ebenfalls bereits erwähnt, ist sowohl durch die Vergrößerung des Baufeldes als auch durch die im vorherigen Unterkapitel beschriebene veränderte Zu- und Abfahrtsituation mit der separaten Ausfahrt im Süden auch eine Anpassung der Pflanzgebote erforderlich. Dies betrifft zum einen das Pflanzgebot im Ursprungsbebauungsplan Nr. 05.031, das eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zur Eingrünung der Stellplätze auf der Stellplatzanlage festsetzt, und zum anderen die in der 2. Änderung umgrenzte, dreieckige Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen südwestlich des Baufeldes. Da einige der bestehenden Gehölzstrukturen für den geplanten Anbau und die Ausfahrt gefällt werden müssen, soll ein Ersatz auf den in der vorliegenden Änderung festgesetzten Flächen entstehen. Dabei ist zum einen auf der übrigen Fläche zwischen dem geplanten Anbau und der Stellplatzanlage die Abschirmung des Krematoriums zum Parkfriedhof bzw. der Stellplatzanlage nach Möglichkeit zu erhalten; da diese kleine Restfläche jedoch bereits zu weiten Teilen bepflanzt ist, werden zum anderen noch Flächen nördlich und nordwestlich des Baufeldes sowie am südwestlichen Rand des Geltungsbereichs mit einem Pflanzgebot belegt. Dadurch wird sichergestellt, dass sowohl die wegfallenden Gehölze gänzlich ersetzt als auch ein Ausgleich zur geplanten Versiegelung geschaffen werden kann. Für das Pflanzgebot werden die Pflanzvorgaben aus der 2. Änderung übernommen, sodass je 50 m² versiegelter Fläche ein heimischer Laubbaum zu pflanzen ist und je 10 m² Pflanzfläche mindestens 5 Sträucher anzulegen sind. Die auf dem Bebauungsplan angegebenen Pflanzlisten geben die entsprechenden Pflanzenarten vor.

Weitere Ausgleichspflanzungen für die wegfallenden Gehölzstrukturen werden darüber hinaus im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Eigentümer und der Stadt Hamm getroffen. Dabei soll ein Ausgleich im Verhältnis von 2,5 zu 1 angestrebt werden. Neben dem allgemeinen ökologischen Mehrwert ist auch auf die positiven klimatischen Effekte dieser Maßnahmen hinzuweisen (s. auch Kap. 6.4). Für Dächer mit einer Dachneigung $\leq 20^\circ$ und einer Fläche größer 10 m² ist zudem eine Dachbegrünung verpflichtend vorgeschrieben. Diese Festsetzung betrifft die geplante Erweiterung des Krematoriums, da der Anbau, wie bereits erwähnt, mit einem Flachdach errichtet werden soll. Diese Begrünungsvorgabe wird in der vorliegenden Änderung ergänzt, um auf die aktuellen Herausforderungen, die mit dem fortschreitenden Klimawandel einhergehen, zu reagieren. Gründächer gewinnen dabei vor dem Hintergrund der bereits spürbaren Zunahme der Häufigkeit und Intensität von Starkregenereignissen an Bedeutung, da sie als Rückhalt dienen und mehr Niederschlagswasser verdunstet oder auch verzögert abgeleitet wird. Die Vorgabe einer minimalen Substratdicke gewährleistet dabei eine ausreichende wasserspeichernde Schicht, sodass ein entlastender Effekt für die Kanalisation bzw. der Vorflut dienender Gewässer eintreten kann. Aufgrund dieser Funktion bietet die Dachbegrünung auch einen monetären Vorteil, da die Abwassergebühren für die Dachflächen gem. Abwassersatzung der Stadt Hamm um 50 % sinken. Zudem reduziert eine Bepflanzung die Reflektion und Wärmeentwicklung und gleichzeitig wird Feinstaub gebunden, sodass sie eine klimatisch stabilisierende Wirkung auf das Umfeld hat. Zusätzlich zur Begrünung ist auch eine Installation von Solaranlagen auf den Dachflächen zulässig; von einer weiteren verpflichtenden Vorgabe wird jedoch abgesehen, da durch die Begrünung ein Aufständern der Solaranlagen erforderlich ist, was wiederum mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Hier ist gleichwohl darauf hinzuweisen, dass bei der Wahl eines geeigneten Systems eine PV-Anlage in Kombination mit einem Gründach sogar einen höheren Wirkungsgrad erzielen kann.

Zudem wird ein Erhaltungsgebot für die Flächen östlich und südlich des Krematoriums festgesetzt, da diese durch die geplante Erweiterungsmaßnahme nicht berührt werden und bereits dichte Gehölzstrukturen aufweisen. Die in der 2. Änderung östlich des Baufeldes vorhandene Pflanzbindung wird bis zu den östlich angrenzenden Flächen des Barfußpfades und des interkulturellen Gartens aufgrund der bereits vorhandenen Bepflanzungen erweitert. Die auf den mit dem Erhaltungsgebot belegten Flächen vorhandenen Bäume und Sträucher sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Fachgerechte Ergänzungspflanzungen sind auch hier zulässig.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden ansonsten aus der rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplanes übernommen. So sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur bauliche Anlagen zulässig, die als Nebeneinrichtung des Friedhofs der ausgewiesenen

Zweckbestimmung - Friedhof/Krematorium/Trauerhalle - zugeordnet werden können. Das Maß der baulichen Nutzung wird weiterhin auf 2 Vollgeschosse, eine offene Bauweise, eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,8 begrenzt.

Zusätzlich zu diesen planungsrechtlichen Festsetzungen wird eine örtliche Bauvorschrift durch den Bebauungsplan erlassen. Gründe dafür sind, dass der Baukörper des Krematoriums durch den geplanten Anbau deutlich an den öffentlichen Raum heranrückt und zum anderen die abschirmende Funktion der Gehölzstrukturen zwischen Baukörper und Stellplatzanlage durch die wegfallenden Gehölze beeinträchtigt wird. Daher werden an die Gestaltung der Fassade höhere Anforderungen als an die bisher realisierten Nebengebäude – die mit einer Wellblech-Fassade bekleidet worden sind – gestellt. Die nach Westen und Norden ausgerichteten Fassaden sind daher mit Naturstein- und/oder Klinkermauerwerk in erdfarben auszuführen.

Der Hinweis aus der rechtskräftigen 2. Änderung zu einer Richtfunkverbindung ist nach Auskunft der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Referat 226 Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk; Campusnetze) nicht mehr erforderlich, da dort keine Betreiber aktiv sind. Daher wird dieser Hinweis nicht in die vorliegende Bebauungsplanänderung übernommen.

6. Natur und Umwelt

6.1. Rechtliche Grundlage / Umweltauswirkungen

Voraussetzung für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens ist gemäß § 13 BauGB, dass

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird (§13 (1) Nr. 1 BauGB) und ferner
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen (§ 13 (1) Nr. 2 i.V.m. § 1 (6) Ziffer 7b BauGB).

Oben genannte Anwendungsvoraussetzungen sind im Fall der 7. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 05.031 - Parkfriedhof - gegeben. Des Weiteren werden durch die Bebauungsplanänderung, wie dargestellt, die Darstellungen des Landschaftsplanes nicht berührt und es werden keinerlei Maßgaben und Zielsetzungen sonstiger Pläne (z.B. des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechtes) nachteilig beeinträchtigt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB sowie von der Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB abgesehen.

6.2. Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft

Der Änderungsbereich ist, wie bereits ausführlich dargestellt, seit vielen Jahren bereits durch das Krematorium bebaut. Die rechtskräftige 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05.031 - Parkfriedhof - legte dafür bereits die planungsrechtlichen Grundlagen. Sie ordnet der öffentlichen Grünfläche in diesem Bereich die Zweckbestimmung - Friedhof/Krematorium/Trauerhalle - zu und setzt eine überbaubare Grundstücksfläche für bauliche Nebenanlagen des Friedhofs fest. Das Maß der baulichen Nutzung wird dabei auf eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,8 begrenzt. Eine zusätzliche Eingriffsbilanzierung entfällt, da gemäß § 1a (3) BauGB ein Ausgleich für bereits zulässige Eingriffe nicht erforderlich ist.

6.3. Artenschutz

Artenschutzbelange sind bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Zur vorliegenden 7. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05.031 - Parkfriedhof - gehört die artenschutzrechtliche Prüfung vom Büro 'Landschaftsökologie & Umweltplanung' aus Hamm von Januar 2023.

Ein mögliches Vorkommen planungsrelevanter Arten wurde gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) geprüft. Die Grundlage für die Potentialanalyse bildet neben einer Auswertung des Biotopkatasters des LANUV die Abfrage potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten aus dem Fachinformationssystem (FIS) des LANUV. Aufgrund der speziellen Lebensraumanprüche der dadurch definierten Arten kann ein Vorkommen der meisten Arten jedoch von Vorneherein ausgeschlossen werden. So findet die Gruppe der Fledermäuse

keine adäquaten Quartiere im Untersuchungsbereich und auch die Habitatansprüche der meisten aufgeführten Vogelarten werden hier nicht erfüllt. Einzig unter den Kleinvogelarten befinden sich Arten (z. B. Bruthänfling, Girlitz, Nachtigall und Star), die auch in innerstädtischen Habitaten (Friedhöfe, Gärten, etc.) vorkommen können. Dabei könnten die dichten Heckenstrukturen am Rande des Planbereichs als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Ein Nachweis gelang im Rahmen der Begehung, trotz längerer Beobachtungszeit, aber nicht.

Die Gehölzstrukturen innerhalb und angrenzend an den Planbereich dienen jedoch als Bruthabitat für nicht planungsrelevante Arten. Zahlreiche Nachweise (z. B. Amsel, Buchfink) gelangen im Zuge der Begehung. Die Rasenflächen im Plangebiet werden als Nahrungshabitat genutzt. Die gebüschbewohnenden Arten wären daher von einer Rodung der Gehölzbestände betroffen.

Eine artenschutzrechtliche relevante Betroffenheit könnte insofern nur festgestellt werden, wenn die Arten während der Brutzeit gestört würden (Verstöße gegen das Tötungsverbot § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1). In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde werden für das Plangebiet folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen vorgegeben, die zwingend einzuhalten sind:

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz „ist es verboten die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.“

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz „ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.“

Gehölzrodungen sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Das gerodete Holz ist unverzüglich aus dem Planbereich zu entfernen.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können insofern nicht prognostiziert werden.

6.4. Klimaschutz und Klimaanpassung

Klimaschutz und Klimaanpassung gehören bereits seit der BauGB-Novelle im Jahr 2011 zu den Belangen, die bei der Entwicklung von Bauleitplänen im Mittelpunkt stehen. Der fortschreitende (globale) Klimawandel und die derzeitige öffentliche Debatte haben zudem dazu geführt, dass das Gewicht dieser Belange in den letzten Jahren nochmal deutlich gestiegen ist. Der Rat hat auf diese Entwicklungen mit dem Beschluss zur klimawandelgerechten Stadtentwicklung reagiert und damit die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung in der verbindlichen Bauleitplanung der Stadt Hamm durch einen Leitfaden und die Einführung von Mindeststandards gestärkt.

Mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans, mit der die Voraussetzungen für eine Erweiterung des Krematoriums geschaffen werden, geht eine Versiegelung und der Verlust von Gehölzstrukturen einher. Damit sind negative Auswirkungen auf die mikroklimatische Situation verbunden, die durch einzelne Festsetzungen abgemildert werden sollen. Im Folgenden wird ein zusammenfassender Überblick gegeben, wie die Leitlinien und Standards zur klimawandelgerechten Stadtentwicklung in diesem vorliegenden Planungsfall umgesetzt wurden.

Insgesamt ist jedoch anzumerken, dass es sich bei dem vorliegenden Planungsfall anlässlich der Erweiterungsabsichten des bestehenden Krematoriums insgesamt gesehen nur um einen geringen Eingriff handelt und das Gebäude als Nebenanlage des Friedhofs im Zusammenhang mit der gesamten Grünfläche zu sehen ist. Städtebauliche Dichte und Versiegelungsgrad sind so gesehen als sehr gering anzusehen, was in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel als positiv zu bewerten ist.

Trotzdem werden, wie in Kapitel 5 beschrieben, Pflanzgebote festgesetzt, um einen Ausgleich im Hinblick auf die mikroklimatischen Auswirkungen einer baulichen Erweiterung zu erzielen. Zum einen sollen die wegfallenden Gehölzstrukturen ausgeglichen werden und zum anderen werden die weitreichenden Pflanzvorgaben aus der rechtskräftigen 2. Änderung übernommen, da sie bisher nicht auf allen Pflanzflächen umgesetzt wurden. Anpflanzungen spielen aus klimatischer

Sicht eine besondere Rolle, da der Schattenwurf der Vegetation sowie die Verdunstung und Transpiration der Pflanzen einer Aufheizung entgegenwirken und zudem begrünte unversiegelte Flächen entstehen, auf denen Niederschlagswasser zurückgehalten wird. Wie bereits erwähnt, wird eine selbstbindende Vereinbarung mit dem Eigentümer geschlossen, in der darüberhinausgehende Ausgleichspflanzungen für die wegfallenden Gehölzstrukturen verbindlich geregelt werden. Im Rahmen der vorliegenden Änderung wird erstmals auch eine verpflichtende Dachbegrünung in die Festsetzungen aufgenommen, da sie, wie in Kapitel 5 ausführlich dargestellt, im Hinblick auf die Klimafolgen (Starkregen und Hitze), weitreichende positive Auswirkungen hat.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Erhaltungsgebote beziehen sich auf die Flächen, die bereits dicht mit Gehölzen bestanden sind. Mit einer solchen Festsetzung wird dabei erstmals auch die Fläche zwischen dem Grundstück des Krematoriums und dem Barfußpfad / interkulturellen Garten belegt, die für eine Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungen untereinander bereits umfassend begrünt wurde. Gerade auch ältere Sträucher, Bäume und andere Pflanzen haben aufgrund ihrer Größe und der damit einhergehenden Verdunstungsleistung kühlende Funktionen in Bezug auf die mikroklimatische Situation. Ein Erhalt dieser Strukturen ist daher von übergeordneter Bedeutung zur Anpassung an die Klimafolgen.

Ein Beitrag zum Klimaschutz bzw. den Zielen einer CO₂-Einsparung kann die Installation von PV-Anlagen und alternativ Solarwärme-Anlagen zum Beispiel auf Dachflächen leisten, die für das Plangebiet ausdrücklich zugelassen, jedoch nicht verbindlich vorgeschrieben wird. Aufgrund der dargestellten Dachbegrünungspflicht, wären PV-Module / Solarwärmekollektoren aufzuständern, was mit zusätzlichen Kosten verbunden ist, weshalb von einer verpflichtenden Vorgabe abgesehen werden soll. Hier ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine PV-Anlage in Kombination mit einem Gründach bei der Wahl eines geeigneten Systems sogar einen höheren Wirkungsgrad erzielen kann.

Weitergehende verbindliche klimaschützende Festsetzungen werden aufgrund der fehlenden städtebaulichen Begründbarkeit nicht getroffen. Gleichwohl sind beispielsweise die Möglichkeiten zur Nutzung von Erneuerbaren Energien zur Strom- und Wärmeproduktion in keiner Weise durch den Bebauungsplan eingeschränkt.

7. Immissionsschutz

Gemäß § 1 (6) Ziffer 1 BauGB soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse besondere Berücksichtigung zukommen. In diesen Zusammenhang ist der Schutz der Bevölkerung vor Immissionen jeglicher Art einzuordnen. Die Errichtung, die Beschaffenheit und der Betrieb von Anlagen zur Feuerbestattung unterliegen der 27. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Einhaltung der Betriebsanforderungen und Grenzwerte ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Da es sich im vorliegenden Planungsfall nur um eine Erweiterung des bestehenden Krematoriums um einen Kühlraum handelt, sind neue immissionsschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten.

8. Altlasten / Kampfmittel / Bergbau / Methangas

8.1. Altlasten

Die historischen Luftbilder des RVR weisen bis zur Nutzung als Friedhof auf eine landwirtschaftliche Nutzung des Geltungsbereichs hin. Im Ursprungsbebauungsplan war das Plangebiet als Bestattungsfläche vorgesehen, eine bauliche Nutzung war hier zunächst nicht geplant. Erst mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde Planungsrecht für das Krematorium geschaffen, damals war die Fläche für Friedhofszwecke vorbereitet. Die Haldenbereiche des Bergwerkes Heinrich-Robert sowie der Schacht Humbert liegen südöstlich des Parkfriedhofes und tangieren das Plangebiet nicht.

Eintragungen im Altlastenkataster der Stadt Hamm liegen nicht vor. Im näheren Umfeld des Planvorhabens sind drei Verdachtsflächen des Bergbau-, Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat), der bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW geführt

wird, vorhanden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht mit umweltrelevanten Einflüssen auf das Plangebiet zu rechnen (s. auch Kap. 8.3).

8.2. Kampfmittel

Nach heutigem Stand liegen keine Hinweise auf Blindgängerverdachtspunkte im Plangebiet vor. Maßnahmen zur Kampfmittelsuche oder -beseitigung sind daher nicht erforderlich.

Generell ist bei allen Baugrundeingriffen erhöhte Aufmerksamkeit geboten, da die Existenz von Kampfmitteln nie ganz ausgeschlossen werden kann. Falls bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände gefunden werden oder eine außergewöhnliche Verfärbung des Erdreichs zu bemerken ist, wenden Sie sich bitte sofort telefonisch an Feuerwehr (Tel.: 903-250, 903-0 oder Notruf 112) oder Polizei (Tel.: 916-0 oder Notruf 110).

8.3. Bergbau

Der Bebauungsplan enthält eine nachrichtliche Kennzeichnung in Hinblick auf möglicherweise unterhalb des Geltungsbereiches umhergehenden Bergbau.

Nach Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW ist im Bereich der Plangebiets nach den dort vorliegenden Unterlagen kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Zudem wird auf verliehene Bergwerksfelder, ein erteiltes Bewilligungsfeld und ein verliehenes Distriktsfeld hingewiesen. Im Bedarfsfall sind aktuelle Informationen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund einzuholen.

Die bereits unter dem Punkt Altlasten genannten verzeichneten Verdachtsflächen des Bergbau-, Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) stehen im Zusammenhang mit der ehemals bergbaulichen Nutzung im Umfeld des Planvorhabens. Im Bereich von zwei der drei Verdachtsflächen wird derzeit noch ein Grundwassermonitoring unter Bergaufsicht durchgeführt. Für die dritte Fläche hat die Bergaufsicht bereits geendet, sodass die Zuständigkeit für diese Fläche auf die Stadt Hamm übergegangen ist. Laut Auskunft der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde sind, wie bereits erwähnt, keine umweltrelevanten Einflüsse auf das Plangebiet ausgehend von diesen drei Verdachtsflächen zu erwarten.

8.4. Methangas

Das Stadtgebiet von Hamm liegt wie weitere Teile des Ruhrgebietes und des südlichen Münsterlandes teilweise im Bereich obertägiger Austritte von natürlichem Methangas. Nach gutachterlichen Feststellungen ergibt sich eine Unterteilung in drei Zonen für das Stadtgebiet. Der hier betrachtete Geltungsbereich liegt in Zone 3 (Obertägiges Ausgasungspotential von Methan): Großflächiger Bereich, in dem aktuell Ausgasungen von Kohleflözgasen auftreten können. Eine Freisetzung von Methan ist insbesondere dann möglich, wenn die abdichtenden Schichten des Quartär sowie des Emscher-Mergels durchteuft werden. Es können dann bautechnische Maßnahmen wie zum Beispiel eine flächige Gasdrainage unter Neubauten oder eine Abführung von aufsteigendem Gas zum Beispiel mittels Rigolen, Drainplatten oder Entgasungsleitungen notwendig werden.

Laut der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW befindet sich das Planvorhaben im Einzugsgebiet der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden. Der Bereich wird im Zuge des Grubenwasseranstiegs im Rahmen eines Ausgasungsmonitorings überwacht. Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen könnten erforderlich sein.

Der geologische Dienst gibt bezüglich potentieller Methanausgasungen folgenden Hinweis: „Der Bohransatzpunkt befindet sich in einem Gebiet, in dem Gasaustritte, insbesondere Methanausgasungen, aus dem Untergrund bekannt sind. Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bohrungen Gas, potentiell auch unter erhöhten Drucken, austreten kann. Daher sollten ausführende Bohrunternehmen geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen treffen. (...)“ Des Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass der geologische Dienst nur Hinweise zu Methan, welches sich natürlicherweise in den kohlenführenden Schichten des tiefen Untergrundes gebildet hat, geben kann. Außerdem kann auch keine Beurteilung zu besonderen Gegebenheiten im Zusammenhang mit ggf. umgegangenen Bergbau vorgenommen werden.

In Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde sind spezielle Sicherheitsvorgaben für eine Bebauung erforderlich. Der gesamte Geltungsbereich ist daher als Fläche, bei dessen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen zu treffen sind, gekennzeichnet. In den Hinweisen zum Bebauungsplan wird als Maßnahme die Installation von Sicherungssystemen vorgegeben. Als technisches Schutzmittel gegen Methan kommen i.d.R. Gasflächendrängen in Frage, die das aus dem Boden aufsteigende Methan an der Bauwerkshülle vorbei ins Freie leiten. Ein Nachweis über die Sicherungsmaßnahmen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens von einem Sachverständigen zu erbringen.

Nähere Informationen können beim Umweltamt der Stadt Hamm eingeholt werden.

9. Hochwasserschutz

Hochwassergefahren können sich aufgrund vieler Umstände entwickeln, das Gefahrenpotenzial ist daher grundsätzlich abzuschätzen. Eine Überprüfung der vorliegenden Kenntnisse zum Thema Hochwasser ist darum Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz ist der Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH) am 01. September 2021 in Kraft getreten. In der Bauleitplanung sind die Ziele des BRPH zu beachten sowie die Grundsätze zu berücksichtigen. Den Raumordnungsplan hat das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) in Zusammenarbeit mit dem für die vorbereitenden Verfahrensschritte zuständigen Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) entwickelt und aufgestellt.

Strategische Vorsorgemaßnahmen im Hochwasserschutz mit unmittelbaren planungsrechtlichen Auswirkungen werden in NRW seit vielen Jahren über die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten getroffen. Mit dieser Festsetzung, die in der Zuständigkeit der Bezirksregierungen liegen, sind Restriktionen für die Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten verbunden. Die Überschwemmungsgebiete werden auch im FNP nachrichtlich dargestellt. Der Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Zusätzlich sind zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (EG-HWRM-RL) Hochwassergefahren- und risikokarten für Gebiete, in denen Hochwasser eine erhebliche Gefahr darstellen kann, erstellt worden und darauf aufbauend Hochwasserrisikomanagementpläne entwickelt. Die Karten und Pläne werden regelmäßig fortgeschrieben. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) stellt online die Information zu Flussgebieten in NRW mit den entsprechenden Karten zur Verfügung. Die genannten Karten wurden diesbezüglich überprüft. Besondere Hochwassergefahren liegen demnach für diesen Bereich nicht vor.

Neben den Gefahren durch Flusshochwasser kann es auch durch Starkregenereignisse zu Überflutungen kommen. Bereits vor einigen Jahren wurde eine stadtgebietsweite Modell-Simulation in Bezug auf Starkregenereignisse und deren Abfluss auf der Oberfläche durchgeführt. Für die Bebauungsplanung ergeben sich dadurch in einigen Bereichen Planungshinweise, die zu berücksichtigen sind. Innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung sind gemäß diesen Analysen keine besonderen Gefahren durch Starkregen gegeben.

Insgesamt liegen demnach für den Änderungsbereich keine besonderen Gefahren durch Hochwasser vor. Maßnahmen sind nicht erforderlich.

10. Denkmalschutz

Im Umweltinformationssystem (UIS) der Stadt Hamm liegen keine Hinweise auf Kulturgüter im Plangebiet vor. Hinweise auf Bodendenkmäler sind ebenfalls nicht vorgebracht worden. Nicht bekannte Bodendenkmäler können jedoch neu entdeckt werden. Daher gilt folgender Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für

Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/ 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

11. Ver- und Entsorgung

11.1. Versorgung des Plangebietes

Das bestehende Krematorium ist an die Versorgungsnetze für Kommunikation sowie zur Energie- und Wasserversorgung angeschlossen. Zur Löschwasserversorgung ist für die zulässigen Nutzungen im Plangebiet eine Löschwassermenge von 96 m³/Std. über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden bereitzustellen. Die Stadtwerke Hamm können über die bereits bestehenden Hydranten im angrenzenden Netz im Geltungsbereich des Bebauungsplans diesen erforderlichen Grundschatz aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung stellen.

11.2. Entwässerung des Plangebietes

11.2.1. Rechtliche Grundlagen

Das Verfahren für die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Abwassers wird nach den Bestimmungen des LWG § 44 Beseitigung von Niederschlagswasser (zu § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes) ausgewählt. Unter dem Begriff Abwasser ist häusliches oder betriebliches Abwasser (Schmutzwasser) und gesammeltes Niederschlagswasser zu verstehen.

Verschmutzungsgrad des Abwassers, Untergrund- und Grundwasserverhältnisse, Nähe zu Gewässern, sowie bestehende behördliche Entwässerungsgenehmigungen und Wirtschaftlichkeitsansprüche müssen bei der Wahl des Entwässerungsverfahrens berücksichtigt werden.

Grundsätzlich muss versucht werden, wenig verunreinigtes Niederschlagswasser im Gebiet zu versickern oder in ein ortsnahes Gewässer einzuleiten.

Im Rahmen der Fortschreibung des Regelwerks hat die DWA die wasserwirtschaftlichen Belange im Sinne einer klimaresilienten Stadtentwicklung weiter gestärkt. Ziel ist es die Wasserbilanzgrößen wie Direktabfluss, Grundwasserneubildung, und Verdunstung im bebauten Zustand denen des unbebauten Zustandes gegenüber soweit wie möglich anzunähern.

11.2.2. Begründung des Entwässerungsverfahrens

Das bestehende Krematorium entwässert im Mischsystem. Der geplante Anbau macht die Verlegung des vorhandenen Mischwasserkanals in öffentliche Flächen erforderlich (vgl. Abb. 6 auf S. 5). Die Verlegung des Kanals ist Voraussetzung für die Erweiterung des Krematoriums. Entsprechende Planungen durch den Grundstückseigentümer befinden sich derzeit in der Abstimmung mit dem Lippeverband.

Die Ableitung des im Plangebiet anfallenden Niederschlags- und Schmutzwassers kann über den verlegten Mischwasserkanal in Richtung Parallelsammler Herrer Bach und weiter zur KA Hamm-West erfolgen.

11.2.3. Hinweise

Möglichkeiten zur Rückhaltung, verzögerten Ableitung oder Teilversickerung des Niederschlagswassers z.B. in Form von Gründächern, Zisternen oder der versickerungsoffenen Gestaltung von Verkehrsflächen sollten genutzt werden.

Bei geringen derzeitigen oder auf Dauer zu erwartenden geringen Flurabständen des Grundwassers müssen Keller in abgedichteter Form als weiße oder schwarze Wannen ausgebildet werden. Es darf nicht erforderlich werden, dass zur Trockenhaltung von Kellergeschossen Drainagen an die Abwasserkanäle angeschlossen werden oder eine sonstige Verbindung erhalten.

Nach der städtischen Abwassersatzung darf Grundwasser grundsätzlich nicht in die städtische Abwasseranlage gelangen.

Hamm, 28.04.2023

gez.
Andreas Mentz
Stadtbaurat

gez.
Joachim Horst
Städt. Baudirektor

Anhang

Tabellarische Zusammenfassung

Name des Verfahrens	Nr. 05.031 - Parkfriedhof -, 7. (vereinf.) Änderung	
Lage des Plangebietes	- Stadtteil Herringen - Südlich der Dortmunder Straße bzw. des angrenzenden Mischgebiets - Änderungsbereich umfasst eine Fläche im Süden des Parkfriedhofs	
Struktur des Plangebietes (Bestand)	- Bestehendes Krematorium - Stellplatzanlage im Westen - Begrünter Bereich im Osten	
Charakteristik der Planung / geplante Nutzungs- bzw. Bebauungsstruktur	- Erweiterung des Krematoriums um einen (größeren) Kühlraum - Anbau im Westen des bestehenden Baukörpers	
Art des Verfahrens	Vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB	
Verfahrensverlauf	Änderungsbeschluss	Nicht erforderlich
	Scoping gem. § 4 (1) BauGB	Nicht erforderlich
	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	Nicht erforderlich
	Landesplanerische Abstimmung	Nicht erforderlich
	Offenlegungsbeschluss	Nicht erforderlich
	Behördenbeteiligung gem. § 13 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB	15.02.2023 - 17.03.2023 (Kombi-Beteiligung mit Auslegung gem. § 4a (2) BauGB)
	Offenlegung gem. § 13 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB	15.02.2023 - 17.03.2023 (Kombi-Beteiligung mit Behördenbeteiligung gem. § 4a (2) BauGB)
Vorbereitende Bauleitplanung (FNP)	Aus FNP abgeleitet gem. § 8 (2) BauGB	
Relevante informelle vorbereitende Planungen	-	
Organisation der Erschließung	- Anbindung des Krematoriums an den Zechenweg bleibt bestehen - Umorganisation der Zu- und Abfahrt zum Krematorium: separate (zusätzliche) Ausfahrt im Süden; derzeitige Ein- und Ausfahrt im Norden künftig nur noch Einfahrt	
Planausweisung / Dichtewerte	- Art der Nutzung: Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung Friedhof / Krematorium / Trauerhalle - Grundflächenzahl: 0,4; Geschossflächenzahl: 0,8 - Anzahl Vollgeschosse: max. II - offene Bauweise	
Grünflächen	- Festsetzung des Änderungsbereichs als öffentliche Grünfläche (s. o.) - Angepasste Erhaltungsgebote entsprechend Gehölzbestand - Erweiterung der bestehenden Pflanzgebote als Ausgleich - verpflichtende Dachbegrünung	
Verkehr	- Parken: Stellplatznachweis auf Grundstücksfläche	
Entwässerung	- Verlegung des vorhandenen Mischwasserkanals durch Anbau erforderlich - Ableitung des Niederschlags- und Schmutzwassers über den Mischwasserkanal in Richtung Parallelsammler Herrerger Bach und weiter zur KA Hamm-West	
Kompensationsmaßnahmen / Ausgleichsflächen	- Im vorliegenden Planungsfall nicht vorgesehen (§ 13 BauGB)	
Gutachten	Artenschutz	Liegt vor: Januar 2023
Flächenbilanzierung	Gesamtfläche (Plangebiet)	ca. 7.082 m²
	Öffentliche Grünflächen	ca. 7.082 m ² (100 %)